

## Wichtige Informationen zu den neuen Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten für Abfallerzeuger

Die neue GewAbfV tritt zum 01. August 2017 in Kraft. Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen und somit das Recycling zu stärken. Dies führt für Sie als Abfallerzeuger zu erweiterten Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten.

### **Gewerbeabfälle:**

Es müssen nunmehr neben Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt erfasst werden.

### **Bau- und Abbruchabfälle:**

Es müssen Kunststoffe, Glas, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen und Keramik getrennt erfasst werden.

Die getrennte Erfassung ist entsprechend zu dokumentieren und **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen. Zudem hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der Abfälle vorzuhalten, die die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur stofflichen Verwertung belegt (sog. „Übernahmeerklärung“).

Erreicht der Abfallerzeuger durch die getrennte Erfassung seiner **Gewerbeabfälle** bereits eine Getrenntsammlungsquote von 90%, darf er ein verbleibendes Abfallgemisch direkt der energetischen Verwertung zuführen, was jedoch zwingend durch einen zertifizierten Sachverständigen zu bestätigen ist.

Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle gemischt zu sammeln. Im Bereich **Gewerbeabfälle** ist dieses Abfallgemisch in jedem Fall einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Für den Bereich **Bau- und Abbruchabfälle** gilt: Abfallgemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Abfallgemische, die überwiegend Beton, Ziegel oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Dabei gelten die vorgenannten Dokumentationspflichten nur für Bau- und Abbruchmaßnahmen, die ein Volumen von insgesamt 10 Kubikmeter für alle anfallenden Abfälle überschreiten.

Eine Verletzung des Gebotes zur Getrenntsammlung sowohl für gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Bau- und Abbruchabfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR als auch einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geahndet werden kann. Auch die Nicht-Einhaltung der Dokumentationspflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## Unsere Leistungen für Sie

Wir, die Container-Dienst Seyfarth GmbH Vorbehandlungsanlage, können eine Trennung der Abfallgemische durchführen. Wir investieren in die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlage, um ein hochwertiges Recycling im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu fördern.

Wir erfüllen somit in unserer Vorbehandlungsanlagen die zusätzlichen Anforderungen der GewAbf zu den in der Verordnung genannten Fristen und können damit die notwendige Bestätigung gemäß § 4 (2) GewAbfV erstellen.

Unseren Kunden bieten wir die gesetzlich geforderte Dokumentation in Form der „CdS-Übernahmeerklärung“ an.

Der CdS-Wertstoff-Check: Auf Wunsch des Kunden bieten wir die Analyse der Abfallströme vor Ort an. Dies beinhaltet die Beratung zur tiefergehenden Abfalltrennung, die Optimierung vorhandener Behältersysteme und der Entsorgungswege sowie die Erstellung der Dokumentation zum Vorliegen der Ausnahmetatbestände unter Beachtung der gesetzeskonformen Entsorgung.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der novellierten Gewerbeabfallverordnung.

Wir stehen Ihnen zu Fragen und unseren Dienstleistungen rund um die Gewerbeabfallverordnung gern direkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Container-Dienst Seyfarth GmbH